



MD-VfR - 1081 u. 1082/94

Wien, 17. Oktober 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO) sowie eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberchtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG); Begutachtung; Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 58 GE/19
Datum: 21. OKT. 1994
Verteilt 24. Okt. 1994

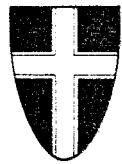
An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und
 Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82311

MD-VfR - 1081 u. 1082/94

Wien, 17. Oktober 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Wahl der von Öster-
reich zu entsendenden Abgeord-
neten zum Europäischen Parlament
(Europawahlordnung - EuWO) sowie
eines Bundesgesetzes über die
Führung ständiger Evidenzen der
Wahl- und Stimmberechtigten
bei Wahlen zum Europäischen
Parlament (Europa-Wählerevidenz-
gesetz - EuWEG); Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 42.101/11-IV/6/94

An das
Bundesministerium für Inneres

In Entsprechung des do. Ersuchens vom 23. August 1994, Zl. 42.101/11-IV/6/94, wird seitens des Amtes der Wiener Landesre-
gierung zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen wie
folgt Stellung genommen:

1. EuWO:

ad § 2 Abs. 1:

Mit Beschuß der im Rat vereinigten Vertreter der Mitglieds-
staaten über den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer
Wahlen der Abgeordneten der Versammlung wurde Art. 9 Abs. 1
dieses Aktes einstimmig beschlossen (ABl. Nr. L 278 vom
8. Oktober 1976). Art. 9 Abs. 1 des zitierten Aktes sieht vor,
daß die Wahl zur Versammlung (Europäisches Parlament) zu dem

- 2 -

von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin stattfindet, "der in einen für alle Mitgliedstaaten gleichen Zeitraum von Donnerstagmorgen bis zu dem unmittelbar nachfolgenden Sonntag fällt".

Es erscheint daher erforderlich, § 2 Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, daß nach dem Wort "Ruhetag" die Worte "..., sofern dieser in den Zeitraum Donnerstag bis Samstag fällt, ..." eingefügt werden.

ad § 3:

Zufolge § 3 Abs. 1 bildet das gesamte Bundesgebiet einen einheitlichen Wahlkreis und es werden daher auch nur zu diesem Mandate vergeben. Es ist daher verfehlt, im Entwurf auch von Regionalwahlkreisen bzw. Landeswahlkreisen zu sprechen. Daß der hierarchische Aufbau der Wahlbehörden trotzdem beibehalten werden kann, ist selbstverständlich. Der letzte Satz des § 3 Abs. 3 hätte jedenfalls zu entfallen.

ad § 5 Abs. 4:

Die Zitierung des § 81 kann nicht nachvollzogen werden.

ad § 6:

Hier scheint der Fall nicht miterfaßt, daß eine einmal entsendete Vertrauensperson ihr "Amt" nicht mehr auszuüben in der Lage ist.

ad § 10:

Im Klammerausdruck hätte das Wort "des" zu entfallen.

ad § 12 Abs. 1:

Analog zu § 24 NRWO sollte es in der ersten Zeile "des Ortes" heißen. Statt "Für Wahlberechtigte" sollte es im zweiten Satz präzise lauten "Für Staatsbürger", da "EU-Ausländer" nur dann

- 3 -

in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden können, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben (vgl. § 2 Abs. 1 und § 5 des Entwurfes einer EuWEG).

ad § 13 Abs. 4:

Statt "§ 12 Abs. 6" sollte es richtig "§ 12 Abs. 2" heißen.

ad § 20 Abs. 2:

In Anbetracht dessen, daß nach der NRWO der Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Wahltag rein rechnerisch (nur) mindestens 51 Tage betragen muß (in der Praxis ist es der 58. Tag vor der Wahl), die EuWO aber den Stichtag jedenfalls spätestens am 65. Tag vor dem Wahltag festgelegt wissen will, erscheint es gerechtfertigt, die Entscheidungsfrist auf acht Tage zu erstrecken.

ad § 21:

Der Hinweis sowohl auf die Anwendbarkeit der §§ 7 und 10 des Europa-Wählerevidenzgesetzes als auch auf die §§ 16 bis 20 der EuWO führt zu Widersprüchen, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlich geregelten Fristen. Welche sind nun zu beachten?

ad § 24 Abs. 3:

Da der Begriff des "Wahlberechtigten" auch in der EuWO unterschiedliche Bedeutung hat (vgl. z. B. §§ 11 und 16) müßte präzise von "... den im abgeschlossenen Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten bis spätestens ..." gesprochen werden.

ad § 26 Abs. 2:

Nach dem Wort "unmöglich" sollte diese Gesetzesbestimmung wie folgt fortgesetzt werden: "... ist, und welche die Möglichkeit ...".

- 4 -

ad § 30:

Im Abs. 2 wäre der Begriff "zu entsendenden Abgeordneten" durch den Ausdruck "entsandten Abgeordneten" zu ersetzen. Im Abs. 3 müßte es richtig "Gemeindebehörde" heißen.

ad § 34:

Hinsichtlich des Abs. 1 gilt das zu § 30 Abs. 2 Gesagte. Die Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 der RL 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 findet in § 34 keinen Niederschlag.

ad § 39 Abs. 5:

Der Nebensatz wäre mit den Worten "wie viele" einzuleiten.

ad § 44:

In Abs. 1 letzter Satz müßte es heißen: "... in den Wahllokalen ..."; in Abs. 3 wäre das Wort "Kasten" auf "Kästen" zu ändern.

ad § 49 Abs. 1:

Der Klammerausdruck "(§ 61 Abs. 3)" wäre durch "(§ 61 Abs. 4)" zu ersetzen.

ad § 53 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen diesen Absatz wie folgt zu beenden: "... insbesondere alle amtlichen Lichtbildausweise wie z. B. Personalausweise, Pässe und Führerscheine in Betracht."

ad § 54 Abs. 1 und 3:

Die Antinomie bezüglich des zu verwendenden Wahlkuverts wäre in dem Sinne zu lösen, daß bei allen Wahlhandlungen aus-

- 5 -

schließlich das blaue Wahlkuvert Verwendung findet. Dies würde auch dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie entsprechen (einfachere Handhabung, Kostenersparnis!). Es ist auch bei einem einzigen Wahlkreis kein praktisches Bedürfnis nach verschiedenenfarbigen Wahlkuverts zu finden, mag diese (wenig sinnvoll erscheinende) Vorgangsweise auch bei Bundespräsidentenwahlen oder Volksabstimmungen Anwendung finden.

ad § 59 Abs. 3:

Der Hinweis auf § 66 Abs. 2 ist falsch und müßte auf § 66 Abs. 4 lauten.

ad § 62 Abs. 1:

Im zweiten Satz müßte es heißen "..., wenn der Wähler in einem der ...".

ad § 66:

Abs. 3 könnte zu dem Ergebnis führen, daß Mitglieder der Wahlbehörde in einem versperrten und verriegelten Wahllokal zurückbleiben müssen. Diese Vorgangsweise erscheint bei kleineren Gemeinden und im Hinblick auf die Bestimmung des § 39 Abs. 2, wonach die Gemeindewahlbehörden die Wahlzeit zu bestimmen haben (man denke an die kurzen Wahlzeiten in Vorarlberg) unzumutbar.

In Abs. 6 hätte es richtig "... nach Abs. 5" zu lauten.

ad § 67 Abs. 2:

Da bei Europawahlen das gesamte Bundesgebiet einen einzigen Wahlkreis bildet, wären in der Zeile 1 die Begriffe "Regionalwahlkreis", "Landeswahlkreis" zu streichen. Der Hinweis auf "Dokumentations- und Vergleichszwecke" in den Erläuterungen ist insoferne verfehlt, als die Stimmen der Wahlkartenwähler ununterscheidbar bei jener Wahlbehörde zu erfassen sind, bei der die Stimmabgabe erfolgt ist. Im übrigen ist eine Statis-

- 6 -

tik der Statistik willen, die noch dazu nie ganz richtig sein kann, abzulehnen. Auf Ebene der Bundesländer könnte außerdem sowieso auf die Feststellungen der jeweiligen Landeswahlbehörde zurückgegriffen werden.

ad § 68 Abs. 2:

Der fragmentarische Ausdruck "... § Abs. 3" wäre durch "... §§ 66 Abs. 5" zu ersetzen; das Gesetzeszitat "§§ 66 Abs. 3" ist durch "§ 66 Abs. 5" zu ersetzen.

ad § 72 Abs. 4 letzter Satz:

Dieser hätte wie folgt zu beginnen: "Die Abs. 1 bis 3 und die §§ 68 bis 71 ...".

ad § 73 Abs. 2:

Da es nach § 31 nur einen bundesweiten Wahlvorschlag gibt und - wie bereits mehrfach dargelegt - das gesamte Bundesgebiet einen einzigen Wahlkreis bildet, müßte Abs. 2 nach dem ersten Beistrich wie folgt lauten: "..., für den Bereich jedes Bundeslandes von der Landeswahlbehörde und für den Bereich des Bundesgebietes von der Bundeswahlbehörde ermittelt."

Jeder Hinweis auf Regionalwahlkreise wäre zu unterlassen, da eine Ermittlung auf Regionalwahlkreisebene nicht stattfindet.

ad § 74:

Die Überschrift hätte zu lauten:

Vorläufige Ermittlung durch die Landeswahlbehörde, Bericht an die Bundeswahlbehörde

In Abs. 1 wäre der Begriff "Landeswahlkreis" durch "Land" oder "Bundesland" zu ersetzen. Gleiches gilt für den Abs. 2.

ad § 75:

Abs. 1 Einleitungssatz müßte lauten:

"Die Bundeswahlbehörde hat auf Grund der bei ihr von den Landeswahlbehörden gemäß § 74 einlangende Berichte für jedes Bundesland und das gesamte Bundesgebiet vorläufig festzustellen: ..."

ad § 76:

Im Abs. 1 wäre im ersten Satz nach dem Wort "Wahlakten" das Wort "die" einzufügen. Im letzten Satz hätte das Wort "regionalwahlkreisweise" zu entfallen.

In Abs. 3 Z 1 müßte es lauten: "den Namen des Bundeslandes, ..."

In Abs. 3 Z 5 müßte es lauten: "die Anzahl der auf jeden Bewerber eines auf einer Parteiliste veröffentlichten Wahlvorschages im Bereich des Bundeslandes entfallenden Vorzugsstimmen."

In Abs. 5 müßte es lauten: "... Ergebnisse im Bundesland unverzüglich bekanntzugeben (Sofortmeldung)."

In Abs. 6 erster Satz hätten die Worte "und in den Regionalwahlkreisen" zu entfallen.

ad § 77 Abs. 2:

Vor dem Wort "Stimmen" wäre das Wort "gültiger" einzufügen.

ad § 82:

Diese Bestimmung wird wegen der damit verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten abgelehnt. Insbesondere wäre bei insgesamt ca. 2.200 Wiener Wahlsprengeln eine temporäre Umsprengelung in größerem Ausmaß unvertretbar.

- 8 -

ad § 85:

Durch diese Bestimmung wird die - schon seit je her unbefriedigende - Kostentragungsregelung der Nationalratswahlordnung auch auf die Wahlen zum Europaparlament ausgedehnt.

Es ist jedoch keinesfalls einzusehen, daß der Bund die in seinem Vollzugsbereich neu entstehenden finanziellen Lasten stets (zumindest teilweise) auf die nachgeordneten Gebietskörperschaften überwälzt.

Im gegenständlichen Fall erscheint dies umso weniger gerechtfertigt, als durch das in § 66 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Gebot, mit der Auszählung der Stimmen erst nach Schließung des letzten Wahllokales im Bereich der Europäischen Union (somit in der Regel um 22 Uhr) zu beginnen, den Ländern und Gemeinden im Vergleich zu einer Nationalratswahl erhebliche Mehrkosten entstehen werden, die nicht einmal durch den eigentlichen Wahlvorgang begründet sind, sondern ausschließlich aus der Einhaltung einer dem Bund obliegenden internationalen Verpflichtung erwachsen.

Es ist daher zu fordern, daß der Bund die Kosten der Wahlen zum Europäischen Parlament zur Gänze trägt.

ad § 89:

In Abs. 4 hätte im ersten Satz das Wort "richtet" zu entfallen.

In Abs. 5 müßte wohl das Gesetzeszitat "§ 36 Abs. 5" durch die Worte "zweiter Satz" ergänzt werden.

ad Anlage 1 bis 4:

In diesen Anlagen hätten sämtliche Begriffe wie "Regionalwahlkreis" oder "Landeswahlkreis" zu entfallen. In Anlage 1 erscheint die längst überholte Unterscheidung in "männlich" und "weiblich" in der Spalte "Abgegebene Stimme" entbehrlich.

Zu Anlage 2 darf bemerkt werden, daß der unter dem Namen des Wählers aufscheinende Begriff "Staat" in der Praxis sehr oft zur irrtümlichen Eintragung "Österreich(er)" veranlaßt.

2. EuWEG:

ad § 1:

Da bei Europawahlen nur ein das gesamte Bundesgebiet umfassender Wahlkreis vorgesehen ist, hätte das Wort "Regionalwahlkreis" in Abs. 2 zu entfallen.

Aus verfahrensökonomischen Gründen sollte es expressis verbis auch als zulässig erklärt werden, Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland innerhalb der für die Eintragung maßgeblichen Gemeinde einer einzigen Anschrift zuzuordnen.

ad § 15:

Da für eine Eintragung in die Europa-Wählerevidenz völlig eigenständige Kriterien gelten, hat diese bei den Gemeinden eine Verdopplung des Arbeitsaufwandes zur Folge.

Die in den Erläuterungen auf Seite 4, zweiter Absatz, zum Ausdruck kommende Ansicht, daß die Einführung einer weiteren Wählerevidenz in jenen Gemeinden, die ihr Wählerevidenz schon jetzt automationsunterstützt führen, kaum eine Mehrbelastung mit sich bringen wird, ist unzutreffend. Auch bei einer automationsunterstützten Wählerevidenz sind nämlich vor der EDV-mäßigen Erfassung der Daten die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Wählerevidenz (bzw. für eine Streichung aus dieser) jeweils im Einzelfall zu prüfen und die damit verbundenen Verwaltungsverfahren (z. B. Einspruch gegen die Eintragung bzw. Streichung) durchzuführen.

§ 15 Abs. 1 des Entwurfes sieht vor, daß der Bund den Ländern und Gemeinden die durch die (jährlich vorgesehene) Übermittlung der Daten der Europa-Wählerevidenz an den Bundesminister

- 10 -

für Inneres unmittelbar verursachten Kosten zur Gänze, die übrigen mit der Führung der Europa-Wählerevidenz verbundenen Kosten zu einem Drittel zu ersetzen hat.

Dazu ist zunächst festzuhalten, daß auch die "gänzliche" Übernahme der Kosten der Datenübermittlung den tatsächlich damit verbundenen Aufwand der Länder bzw. Gemeinden nur ungenügend abdeckt.

Gemäß § 13 des Entwurfes sind nämlich die Daten der Europa-Wählerevidenz von den Gemeinden zunächst an die Länder und erst von diesen mittels Datenfernverarbeitung dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln.

Daraus folgt aber, daß die Länder die Daten der Gemeinden, die ihre Europa-Wählerevidenz nicht automationsunterstützt führen, vor der Übermittlung an den BMI EDV-mäßig zu erfassen haben, da andernfalls eine Datenfernverarbeitung nicht möglich ist.

Da es sich bei dem aus der Datenerfassung erwachsenden Aufwand jedoch nicht um "unmittelbar durch die Übermittlung verursachte Kosten" handelt, wäre dieser zu zwei Dritteln von den Ländern zu tragen. Diese Kosten entstehen ausschließlich auf Grund der besonderen, vom Bund gewünschten Übermittlungsmethode der Daten und sind dementsprechend auch vollständig vom Bund zu tragen.

Insgesamt ist zur gegenständlichen Kostentragungsregelung festzuhalten, daß auch hier - wie im Entwurf zur Europawahlordnung - die Kosten für in die Kompetenz des Bundes fallende Agenden auf die Länder und Gemeinden abgewälzt werden sollen. Dies wird jedoch entschieden abgelehnt. Auch die übrigen, den Ländern und Gemeinden aus der Führung der Europa-Wählerevidenz entstehenden Kosten sind daher vom Bund zur Gänze zu ersetzen.

- 11 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat

SR Mag. Hutterer